

---

**TOP 25:**

---

**Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung und des InVeKoS-Daten-Gesetzes**

Drucksache: 10/16

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Mit der InVeKoS-Verordnung werden die notwendigen Einzelheiten zur Antragstellung und zur Abwicklung der Antragsverfahren nach den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013 und 1307/2013 festgelegt. Nach ersten Erfahrungen mit den 2013 reformierten EU-Regelungen wurde die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 in einigen Punkten ergänzt. Durch Leitlinien und Antworten der Europäischen Kommission haben sich außerdem verschiedene Konkretisierungen des EU-Rechts ergeben, die zu berücksichtigen sind. Entsprechende Anpassungen sind daher in der InVeKoS-Verordnung vorzunehmen. Diese betreffen einmal die Form der Antragstellung sowie einige ergänzende Angaben im Antrag. Zur Erleichterung der Antragstellung wird außerdem ein Verfahren der Vorabkontrolle hinsichtlich der Flächenangaben im Antrag eingeführt. Kommt es zu Überschneidungen bei den Flächenangaben, teilt die Landesstelle dies dem Antragsteller kurzfristig mit, so dass dieser noch Korrekturen an dem Antrag ohne Auswirkungen auf die Beihilfe vornehmen kann.

Bei den sogenannten Greeningflächen sind ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen Korrekturen möglich. Zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten soll außerdem eine eigene Betriebsnummer für Junglandwirte eingeführt werden, die die Kontrolle über eine juristische Person ausüben. Vorgenommen werden außerdem einige redaktionelle Korrekturen.

Im InVeKoS-Daten-Gesetz ist die Anlage um einige Angaben zu ergänzen.

Die notwendigen Änderungen werden mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von neun Änderungen zuzustimmen.

Diese Änderungen sind technischer Natur und sollen das von den Ländern durchzuführende Verwaltungsverfahren noch stärker an die bestehenden Erfordernisse anpassen.

So sollen zum Beispiel in das Kontrollsystem zum "Aktiven Betriebsinhaber" sowohl Betriebsinhaber, die eine Tätigkeit auf der Negativliste ausüben, als auch solche, die angeben, keine solche Tätigkeit auszuüben, mit einbezogen werden.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung ohne Änderungen zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 10/1/16** ersichtlich.